

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß UVPG NRW**

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt
Schloß Holte-Stukenbrock**

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1997

Warstein-Hirschberg, Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Vorhabensbeschreibung	1
1.1	Vorhabensbeschreibung	2
1.2	Lage im Raum	4
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	7
2.1	Rechtliche Grundlage	7
2.2	Methodische Vorgehensweise	7
2.3	Prüfmaßstab	8
3.0	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW	9
3.1	Merkmale des Vorhabens	9
3.1.1	Größe des Vorhabens	9
3.1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	9
3.1.3	Abfallerzeugung	10
3.1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen	11
3.1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	11
3.2	Standort des Vorhabens	11
3.2.1	Bestehende Nutzungen des Gebietes	11
3.2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	12
3.2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	17
3.3	Merkmale der möglichen Auswirkungen	23
3.3.1	Ausmaß der Auswirkungen	23
3.3.2	Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	23
3.3.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen	23
3.3.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	26
3.3.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	27
4.0	Zusammenfassende Darstellung	28

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock Rechnung getragen werden. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

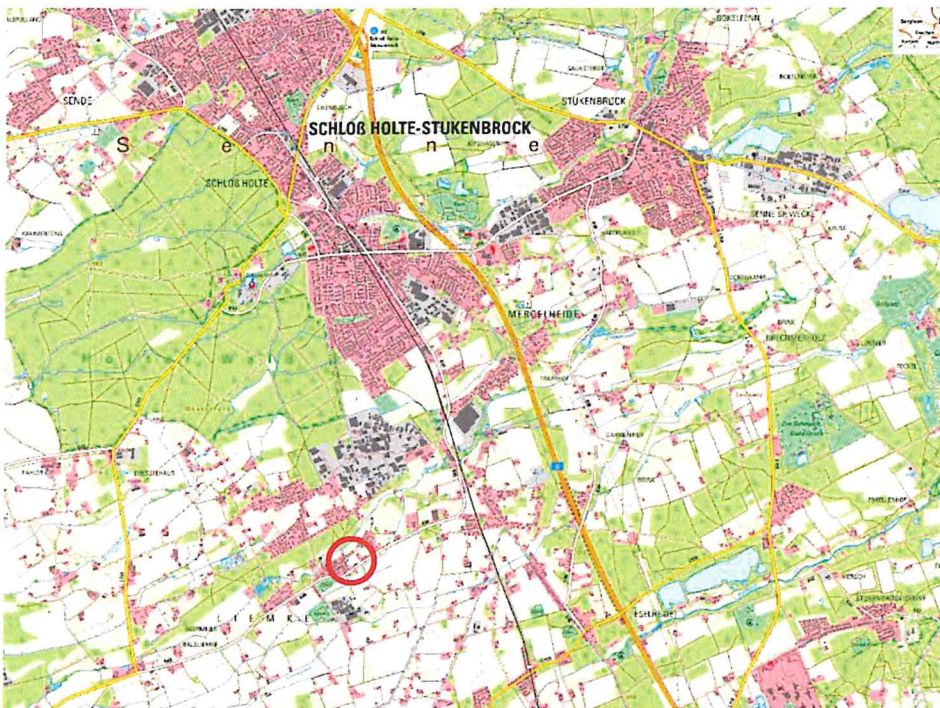


Abb. 1 Lage des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW erforderlich. Die Angaben zur Vorbereitung der Vorprüfung werden hiermit vorgelegt.

1.1 Vorhabensbeschreibung

„Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ beschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

„In Schloß Holte-Stukenbrock besteht, obwohl bereits mehrere Baugebiete neu ausgewiesen wurden, auch weiterhin eine große Nachfrage nach Wohnraum und Wohnbaugrundstücken. Im Rahmen der allgemeinen Arrondierung bestehender Wohnquartiere soll der Bereich, der sich östlich des Bachwegs, südlich des Forellenwegs und nördlich der Kaunitzer Straße liegt, für die Wohnnutzung weiterentwickelt werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

„Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist also die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes. Es soll so der weiterhin starken Nachfrage nach Wohnraum in Schloß Holte-Stukenbrock Rechnung getragen werden“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Art der baulichen Nutzung

„Die Art der baulichen Nutzung wird im Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Intention der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ liegt in der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere Wohnbaugrundstücke. Aufgrund der Verfahrensart gem. § 13b BauGB werden die ausnahmsweisen zulässigen Nutzungen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO für dieses Plangebiet ausgeschlossen“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

„Im gesamten Plangebiet wird die Grundflächenzahl gem. der Obergrenze des § 17 BauNVO für ein Allgemeines Wohngebiet mit 0,4 festgesetzt. Dies geschieht vor dem Hintergrund der teilweise recht kleinen Grundstücksgrößen von um die 400 qm. Auch diesen zukünftigen Eigentümern soll eine angemessene Ausnutzbarkeit ihres Grundstücks zugestanden werden.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl wird analog zu der zulässigen zweigeschossigen Bauweise mit 0,8 festgesetzt. Des Weiteren sind im Plangebiet bei einer offenen Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

Eine Differenzierung der Festsetzungen erfolgt hinsichtlich der Höhenentwicklung und der Zulässigkeit der Wohneinheiten pro Wohngebäude im Geltungsbereich. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, um den städtebaulichen Charakter eines Ein- und Zweifamilienhausgebietes zu erzielen. Pro Einzel- und pro Doppelhäushälfte sind je 2 Wohneinheiten zulässig. Entlang der Hauptdurchfahrtsstraße in Liemke der Kaunitzer Straße ist es jedoch die planerische Intention hier auch

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Mehrfamilienhäuser zu zulassen, daher sind in diesem Bereich entlang der Kaunitzer Straße fünf Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

Die Höhenentwicklung wird differenziert hinsichtlich Innen und Außen des Plangebiets. Außen entlang der Kaunitzer Straße (K45) ist eine Traufhöhe bis zu 6,50 m sowie eine Firsthöhe bis zu 10,00 m zulässig. Im Inneren erfolgt eine reduzierte Höhenfestsetzung mit einer Traufhöhe von maximal 4,25 m und einer Firsthöhe von 9,00 m. Entlang des Forellenwegs und im Hinblick auf die Bestandbebauung wird hier eine Traufhöhe von 6,50 m sowie eine Firsthöhe von 9,00 m festgesetzt.

Als oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe gilt dabei die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut. Als oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe gilt der Schnittpunkt der Dachhaut (First). Als der maßgeblich untere Bezugspunkt gilt eine Höhe von 20 cm oberhalb der Baustraße oder die Höhe der bestehenden Straße der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen im Schnittpunkt der Mittellinie der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche mit der verlängerten, senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche verlaufenden Mittellinie des Baugrundstücks“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

„Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie den Bauherren ausreichend Spielraum bzgl. der Stellung der Gebäude erlauben. Die Baugrenzen haben einen Abstand von 3,00 m zu den Erschließungsstraßen. Lediglich im Bereich der Wendeanlage wird Richtung Norden ein Abstand von nur 2,00 m festgelegt, da ansonsten die überbaubare Fläche an diesem Grundstück etwas knapp bemessen wäre“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).

Erschließung

„Die Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt über den Bachweg im Westen, den Forellenweg im Norden und die Kaunitzer Straße im Süden. Die innere Erschließung des Baugebiets erfolgt als 6,5 m breite Stichstraße ausgehend vom Bachweg in Richtung Osten. Der Stichweg endet in einem Wendehammer, der für ein Müllfahrzeug ausgelegt ist. Von dieser neuen Erschließungsstraße werden zwei private Erschließungsstraßen in Richtung Norden festgesetzt, um die rückwärtigen Grundstücke zu erschließen. Die eingeplante öffentliche Grünfläche am Ende des Wendehammers soll langfristig die Möglichkeit bieten, das Wohngebiet zu erweitern. Zum jetzigen Zeitpunkt soll aber keine Zufahrt zu den Flächen die nordöstlich an das Plangebiet anschließen, ermöglicht werden, daher wird in diesem Bereich ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt.

Die heutige Ausdehnung des Bachweges sowie des Forellenwegs soll vergrößert werden, um eine angemessene Erschließung des Gebiets zu ermöglichen. Daher wurden die Verkehrsflächen planungsrechtlich entsprechend in verbreitertem

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

Straßenquerschnitt gesichert. Der Bachweg ist mit 8,00 m und der Forellenweg mit 6,5 m festgesetzt.“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021A).



Abb. 2 Vorentwurf der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021B).

1.2 Lage im Raum

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock im Ortsteil Liemke, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung

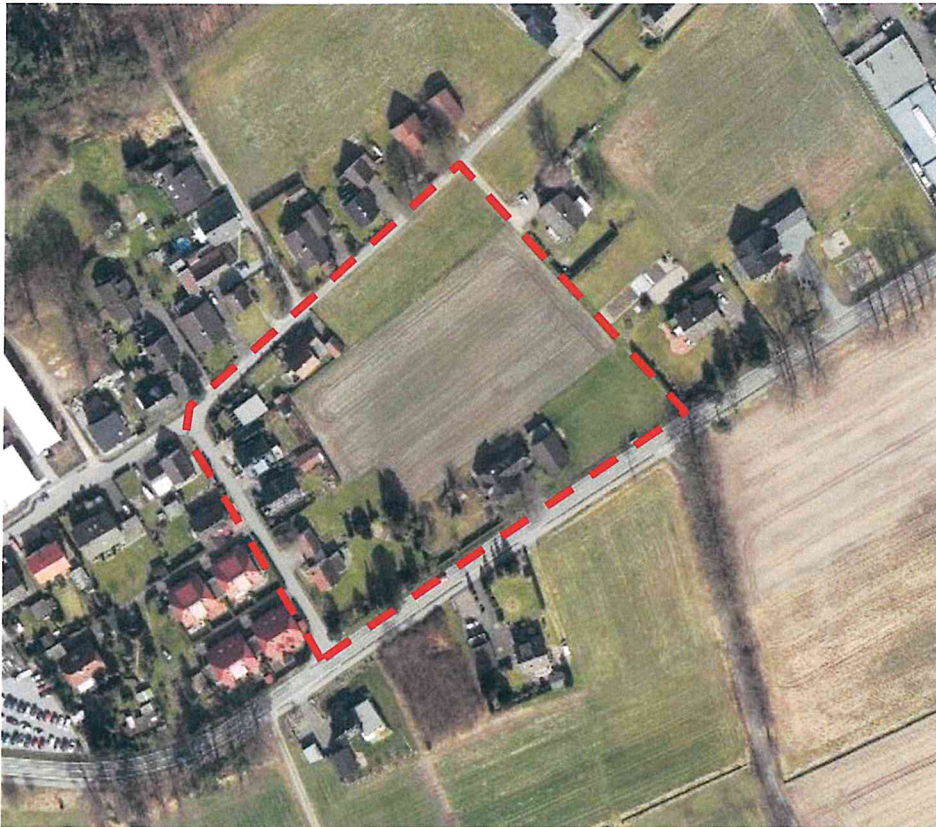


Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation im Plangebiet.



Abb. 4 Grünlandfläche im Nordosten des Plangebietes.



Abb. 5 Brachfläche mit Hochstauden südlich der Grünlandfläche.

Veranlassung und Vorhabensbeschreibung



Abb. 6 Wohnbebauung mit Gärten im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 7 Wohngebäude mit Gärten im Westen des Plangebietes.



Abb. 8 Garten im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 9 Weiterer Garten im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 10 Wohngebäude und Stiel-Eiche im Süden des Plangebietes.



Abb. 11 Wohngebäude im Osten des Plangebietes (im Luftbild noch Grünland).

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlage

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG Bund) entsprechend der folgenden Maßgabe: „(1) Die zuständige Behörde stellt auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabensträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht. Die Feststellung trifft die Behörde

1. auf Antrag des Vorhabenträgers oder
2. bei einem Antrag nach § 15 oder
3. von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

(2) Sofern eine Vorprüfung vorgenommen worden ist, gibt die zuständige Behörde die Feststellung der Öffentlichkeit bekannt. Dabei gibt sie die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach UVPG (Bund) Anlage 3 bzw. UVPG NRW Anlage 2 an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für die Einschätzung maßgebend sind.“

Die in der Anlage 2 des UVPG NRW aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls kann die Landesregierung durch Rechtsverordnungen näher bestimmen.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ als Hinweis auf die durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gekennzeichnet.

Das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird im Rahmen der hiermit vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls untersucht.

2.2 Methodische Vorgehensweise

Für Vorhaben, für die nach Anlage 1 UVPG NRW die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, sind die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit dies nicht anders bestimmt ist. Soweit in den Vorschriften des Gesetzes über die

Umweltverträglichkeitsprüfung auf die Anlage 3 (UVPG Bund) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen wird, tritt die Anlage 2 (UVPG NRW) dieses Gesetzes an deren Stelle.

Gemäß § 7(1) UVPG ist bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, durch die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG bzw. Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25(2) UVPG bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 7(4) UVPG ist zur Vorbereitung der Vorprüfung der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln.

Die zuständige Behörde dokumentiert die Durchführung und das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung.

2.3 Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NRW zu berücksichtigen. Diese Kriterien haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende, Kriterien geprüft wurden. Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von dem Vorhaben verursacht werden können, anzusehen. Diese Auswirkungen müssen erheblich im Sinne des UVPG sein.

3.0 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ist den Kriterien nach Anlage 2 UVPG NRW, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, Rechnung zu tragen.

3.1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

3.1.1 Größe des Vorhabens

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 1,7 ha auf. Eine Versiegelung entsteht im Bereich der Gebäude, der geplanten Erschließungsstraßen und im Bereich der einzelnen Häuserzufahrten. Die weiteren Flächen im Plangebiet werden als Hausgärten entwickelt. Des Weiteren ist eine kleine öffentliche Grünfläche am Ende der inneren Erschließungsstraße vorgesehen.

3.1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Bachweg“ gehen folgende Wirkungen einher:

- Entfernung von krautiger/grasiger Vegetation
- Entfernung von Gehölzen
- Überbauung/Versiegelung von Freiflächen durch Gebäude, Straßen und Zufahrten
- Abbruch einer Garage
- Anlage von gärtnerisch gestalteten Flächen

Vorhabenbedingt kann es zu folgenden Wirkungen kommen:

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Davon betroffen sind die

Grünlandfläche, die Brachfläche und teilweise die Gärten im Plangebiet. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über die Vorhabensfläche hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind lediglich in einem geringen Umfang zu erwarten.

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Gebäude, Erschließungsstraßen und Zufahrten kommt es durch die geplante Überbauung/Versiegelung zu einem vollständigen Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

3.1.3 Abfallerzeugung

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen,
3. Recycling von Abfällen,
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen.

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kultur- und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen. Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Mit der Realisierung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ ist keine Umweltverschmutzung verbunden.

Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen

Durch das neu entwickelte Allgemeine Wohngebiet ist generell nicht mit immissionsrechtlichen Konflikten zu rechnen. Durch den Individualverkehr wird es zu einer geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf den umliegenden Straßen kommen, dadurch sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Menschen und seiner Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ zu erwarten.

Belästigungen ergeben sich für andere Schutzgüter ebenfalls nicht.

3.1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

3.2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich der wesentlichen Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 Bestehende Nutzungen des Gebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen und Südosten des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung.

3.2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Wasser

Grundwasser

Das Plangebiet und die nähere Umgebung befinden sich nicht innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes (MULNV 2020).

Das Plangebiet liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 3_08 „Niederung der Oberen Ems (Rietberg/Verl)“. Der ca. 369,79 km² große Grundwasserkörper ist dem Grundwasserleitertyp „Porengrundwasserleiter“ zugeordnet. Er wird hinsichtlich seiner Durchlässigkeit mit „mäßig bis mittel“ und seiner Ergiebigkeit mit „ergiebig“ beschrieben (MULNV 2020).

Das Plangebiet liegt in einem „Gebiet mit sehr ergiebigen Grundwasservorkommen“ auf Lockergesteinen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980).

Oberflächengewässer

Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind der Wehrbach ca. 110 m nordwestlich des Plangebietes und ein namenloses Fließgewässer ca. 105 m südlich des Plangebietes.

Boden

Gemäß der Bodenkarte (BK50) ist in der nordwestlichen Hälfte des Plangebietes „Podsol“ verbreitet. Das übrige Plangebiet wird von einem Gley-Podsol eingenommen. Diesen Bodentypen wird keine Schutzwürdigkeit zugeschrieben (WMS-FEATURE 2020).

Tab. 1 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Podsol“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020).

Bodeneinheit	P81
Bodentyp	Podsol
Hauptbodenart des Oberbodens	Sand
Grundwasserstufe	Stufe 0 ohne Grundwasser
Staunässegrad	Stufe 0 ohne Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	15 bis 30 (gering)
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,1 (sehr gering)
Verdichtungsempfindlichkeit	gering
Schutzwürdigkeit des Bodens	nein

Tab. 2 Überblick über den im Plangebiet anstehenden Bodentyp „Gley-Podsol“ gem. der Bodenkarte des geologischen Dienstes (BK50) (WMS-FEATURE 2020).

Bodeneinheit	gP8
Bodentyp	Gley-Podsol
Hauptbodenart des Oberbodens	Sand
Grundwasserstufe	Stufe 3 tief – 8 bis 13 dm
Staunässegrad	Stufe 0 ohne Staunässe
Wertzahlen der Bodenschätzung	15 bis 30 (gering)
Erodierbarkeit des Oberbodens	0,1 (sehr gering)
Verdichtungsempfindlichkeit	hoch
Schutzwürdigkeit des Bodens	nein

Natur

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Brachfläche mit Hochstauden eingenommen. Weiterhin sind im Plangebiet eine Grünlandfläche sowie Wohngebäude mit Gärten vorhanden.

Im Plangebiet befinden sich die folgenden Lebensraumtypen:

- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume, Hochstaudenfluren

In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich die folgenden Biotoptypen:

- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4117 „Verl“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 40 Arten (5 Fledermausarten, 35 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2021).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4117 „Verl!“ (Quadrant 2) (LANUV 2020) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region):

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker, Weinberge
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P	P/U	P/U	P/U
Säugetiere								
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na
Breitflügelledermaus	N	U-	Na			Na	FoRu!	Na
Fransenledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleinabendsegler	N	U	Na			Na	(FoRu)	Na
Vögel								
Baumfalke	N.B.	U	(FoRu)		(Na)			
Baumpieper	N.B.	U	FoRu		(FoRu)			
Bluthänfling	N.B.	unbek.	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N.B.	G				(Na)		
Feldlerche	N.B.	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!
Feldsperling	N.B.	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Flussregenpfeifer	N.B.	U		(FoRu)				
Gartenrotschwanz	N.B.	U	FoRu		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)
Girlitz	N.B.	unbek.			Na	FoRu!, Na		
Habicht	N.B.	G-	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)
Heidelerche	N.B.	U			(FoRu)			

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleinge- hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P	P/U	P/U	P/U
Vögel								
Kiebitz	N.B.	U-		FoRu!				FoRu
Kleinspecht	N.B.	U	Na			Na		(Na)
Krickente	N. R/W	G						
Kuckuck	N.B.	U-	Na			(Na)		(Na)
Löffelente	N. R/W	S						
Mäusebussard	N.B.	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Mehlschwalbe	N.B.	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Pirol	N.B.	U-	FoRu			(FoRu)		
Rauchschwalbe	N.B.	U	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Schleiereule	N.B.	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Schwarzkehlchen	N.B.	G	FoRu	(FoRu)	FoRu!			(FoRu)
Schwarzspecht	N.B.	G	(Na)		Na			(Na)
Singschwan	N. R/W	S		(Ru, Na)				Ru, Na
Sperber	N.B.	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Star	N.B.	unbek.		Na	Na	Na	FoRu	Na
Steinkauz	N.B.	G-	(FoRu)	(Na)	Na	(FoRu)	FoRu!	Na
Turmfalke	N.B.	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Turteltaube	N.B.	S	FoRu	Na	(Na)	(Na)		(Na)
Uferschwalbe	N.B.	U	(Na)	(Na)	(Na)			(Na)
Waldkauz	N.B.	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)

Fortsetzung Tabelle 3

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleinge- hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P	P/U	P/U	P/U
Vögel								
Waldohreule	N.B.	U	Na		(Na)	Na		(Na)
Waldschnepfe	N.B.	G	(FoRu)					
Wasserralle	N.B.	U			(FoRu)			
Wespenbussard	N.B.	U	Na		Na			(Na)

Legende:

Erhaltungszustand:

G = günstig,
U = ungünstig/unzureichend
S = ungünstig/schlecht
+ = sich verbessernd
- = sich verschlechternd

Status

N = Nachweis ab 2000 vorhanden
N.B. = Nachweis `Brutvorkommen` ab 2000 vorhanden
N. R/W = Nachweis `Rast/Wintervorkommen` ab 2000 vorhanden

Lebensstätten:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte
Ru = Ruhestätte
Na = Nahrungshabitat
Pfl = Pflanzenstandort
() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum
! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Im Rahmen der Ortsbegehungen am 5. Januar 2021 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für das Plangebiet keine Vorkommen planungsrelevanter Arten aus. Etwa 270 m südöstlich des Plangebietes wird ein Vorkommen des Kiebitzes dokumentiert. Ca. 410 m östlich des Plangebietes wird ebenfalls ein Vorkommen des Kiebitzes genannt, während sich etwa 430 m nordwestlich des Plangebietes ein Winterquartier der Breitflügelfledermaus befindet (1 Männchen). Weitere Nachweise im Untersuchungsgebiet liegen nicht vor (LANUV 2020).

Landschaft

Das Plangebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Am südwestlichen und südöstlichen Randbereich befindet sich Wohnbebauung. Im näheren Umfeld befinden sich kleinere Wohnsiedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter gemäß Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW

Natura 2000-Gebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten. Etwa 80 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet DE-4117-301 „Sennebäche“ (LANUV 2020) (vgl. Abb. 13).

Naturschutzgebiete

Das Plangebiet und die nähere Umgebung liegen nicht innerhalb von Naturschutzgebieten (LANUV 2020).

Nationalparks und Nationale Naturmonumente

Nationalparks und Nationale Naturdokumente finden sich nicht im Plangebiet und in der näheren Umgebung (500 m) des Plangebietes. In Nordrhein-Westfalen wurde lediglich ein Nationalpark, der „Nationalpark Eifel“ ausgewiesen. Als ausgewiesene Nationale Naturmonumente finden sich in Nordrhein-Westfalen die Bruchhauser Steine (ca. 62 km südlich) sowie das Kluterthöhlensystem (ca. 109 km südwestlich) (BFN 2020).

Landschaftsschutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Etwa 120 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4017-0001

„Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“ (LANUV 2020) (vgl. Abb. 12).

Naturdenkmäler

Im Plangebiet und in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (KREIS GÜTERSLOH 2020).

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen. Etwa 15 m südöstlich des Plangebietes liegt der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.37 „Laubgehölzbestände im Gebiet Liemke zwischen Kaunitzer Straße im Norden, der Kreisgrenze im Süden und Osten und der Wiesenstraße im Westen“. Etwa 10 m nördlich des Plangebietes befindet sich der geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.36 „Wapeltal mit Wehrbachtal zwischen der westlichen Plangebietsgrenze und westlich des Weges ‚Am Stallfeld‘ (Kreis GÜTERSLOH 2020). Gesetzlich geschützte Alleen sind in der Umgebung des Plangebietes (500 m) nicht vorhanden (LANUV 2020).

Gesetzlich geschützte Biotop

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotop. In der Umgebung des Plangebietes (500 m) befinden sich die folgenden nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotop (LANUV 2020).

Tab. 4 Gesetzlich geschützte Biotop in der Umgebung des Plangebietes (vgl. Abb. 12).

Kennung	Biotoptyp	Lage zum Plangebiet
BT-4117-0003-2013	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 90 m nordwestlich
BT-4117-0050-1999	Auwälder	ca. 100 m nordwestlich
BT-4117-0001-2013	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	ca. 330 m westlich

Biotopverbundflächen

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 10 m nördlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4018-0003, während ca. 110 m nordwestlich die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4117-0006 liegt. Die Biotopverbundfläche VB-DT-GT-4117-0012 befindet sich ca. 250 m südöstlich des Plangebietes (LANUV 2020) (vgl. Abb. 13).

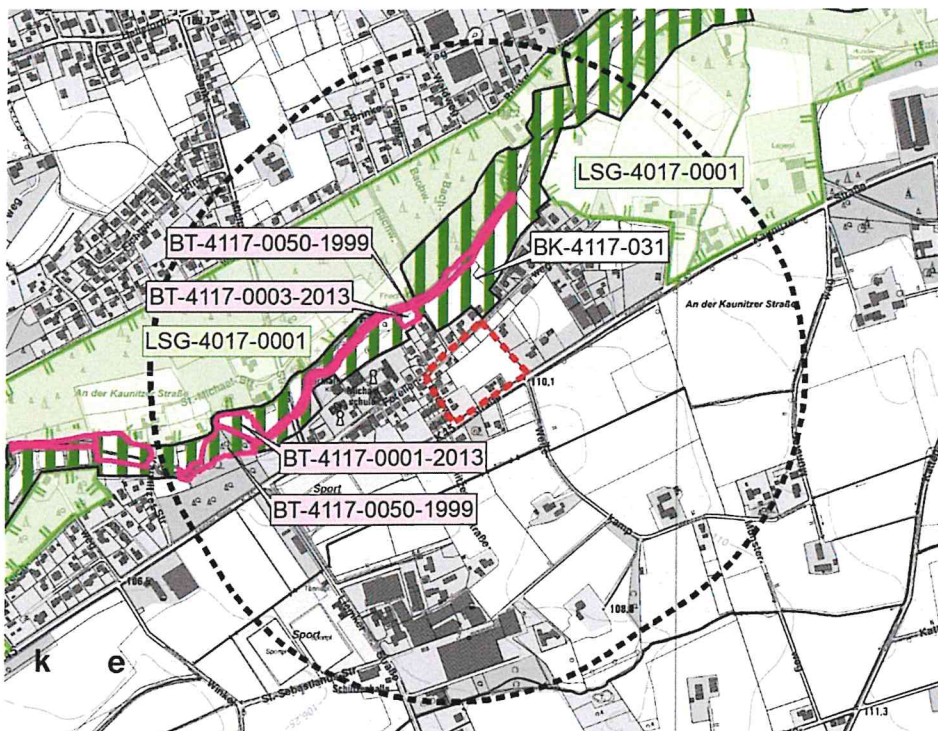


Abb. 12 Lage des Landschaftsschutzgebietes (hellgrüne Fläche), der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) und der gesetzlich geschützten Biotope (magentafarbene Linie) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020).

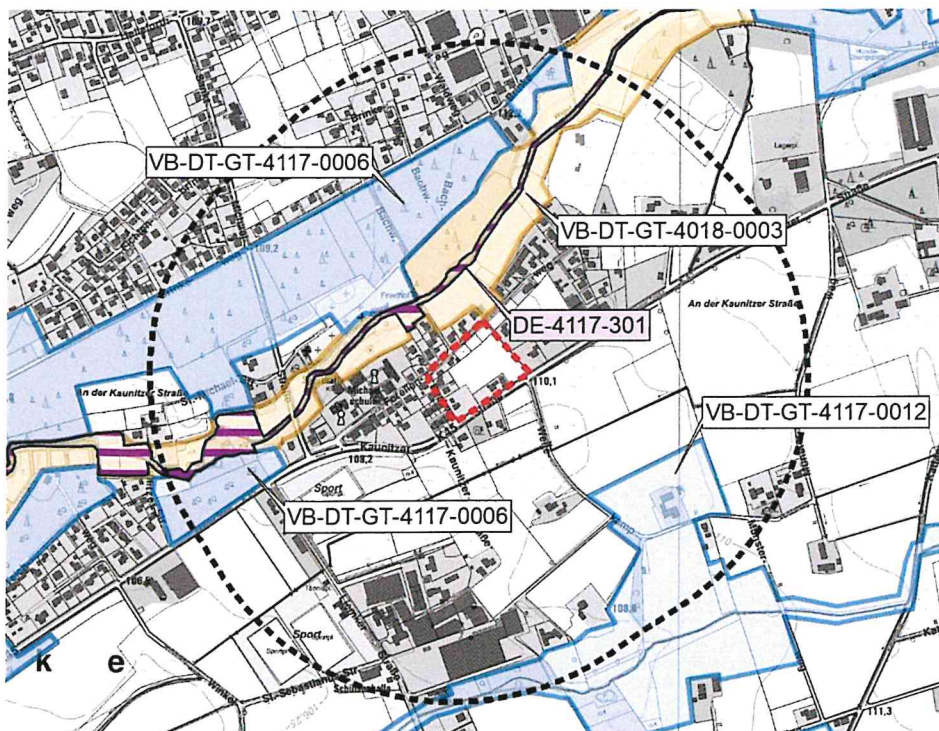


Abb. 13 Lage des FFH-Gebietes (lila Schraffur) und der Biotopverbundflächen (blaue und beige Flächen) zum Plangebiet (rote Strichlinie) innerhalb des Untersuchungsgebiets 500 m (schwarze Strichlinie) (LANUV 2020).

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete

Im Plangebiet und der relevanten Umgebung (500 m) befinden sich keine Überschwemmungsgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete oder Risikogebiete (MULNV 2020).

Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Gebiete mit festgelegten Umweltqualitätsnormen finden sich nicht im Umfeld des Plangebietes.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Das Umfeld des Plangebietes ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Im Sinne des § 2 Abs. 2 ROG ist Siedlungstätigkeit räumlich zu konzentrieren und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Das geplante Vorhaben stellt keine Siedlungstätigkeit dar. Jedoch lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben keine kommunalen Entwicklungen gestört oder verhindert werden. Weiterhin erfolgt keine vorhabensspezifische Störung des Freiraums, da sich das geplante Vorhaben aufgrund der Lage in den räumlichen Zusammenhang einfügt. Die freie Landschaft wird nicht zerschnitten.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Baudenkmäler. Bodendenkmale sind nicht bekannt und auch nicht erkennbar.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereichs, der aus Fachsicht der Archäologie, der Denkmalpflege und Landschaftskultur als bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich eingestuft wird. Weiterhin befinden sich im Plangebiet und der näheren Umgebung (2.500 m) keine Kulturgüter mit Raumwirkung (LWL 2017).

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet vorhandenen und daran angrenzenden Schutzgebiete bzw. schutzwürdigen Bereiche.

Tab. 5 Übersicht über die Schutzgebiete bzw. besonders geschützten Gebiete/Bereiche im Untersuchungsgebiet sowie dessen Umfeld (500 m).

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/ Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltaus- wirkungen
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.	DE-4117-301 „Sennebäche“	ca. 80 m nordwestlich	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG einschließlich einstweilig sichergestellter Naturschutzgebiete gemäß § 22 Abs. 3 BNatSchG.	-	-	keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst.	-	-	keine
2.3.4	Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG, einschließlich einstweilig sichergestellter Landschaftsschutzgebiete nach § 22 Abs. 2 BNatSchG.	LSG-4017-0001 „Stukenbrocker Lehmplatten, Holter Wald und obere Senne und Neuenkirchener Sandebene“	ca. 120 m nordwestlich	keine
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG.	-	-	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, § 41 LNatSchG.	geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.37 „Laubgehölzbestände im Gebiet Liemke zwischen Kaunitzer Straße im Norden, der Kreisgrenze im Süden und Osten und der Wiesenstraße im Westen“	ca. 15 m südöstlich	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG.	BT-4117-0003-2013 „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“ BT-4117-0050-1999 „Auwälder“ BT-4117-0001-2013 „Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“	ca. 90 m nordwestlich ca. 100 m nordwestlich ca. 330 m westlich	keine
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG.	-	-	keine
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.	-	-	keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.	-	-	keine

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW

Fortsetzung Tab. 5

Nr.	Schutzgebiete bzw. besonders geschützte Gebiete/ Bereiche gem. Nr. 2.3 der Anlage 2 UVPG NRW	Bezeichnung	Lage	nachteilige Umweltaus- wirkungen
2.3.11	In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	-	-	keine

3.3 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der in den Kapiteln 3.1 und 3.2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Dabei ist insbesondere den folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere und Fläche führen, da mit dem geplanten Vorhaben der Verlust der vorhandenen Biotopstrukturen bzw. Lebensräume sowie die dauerhafte Inanspruchnahme einer Fettwiese, einer Brachfläche und von Gehölzen einhergeht.

3.3.2 Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Die Auswirkungen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ besitzen keinen grenzüberschreitenden Charakter.

3.3.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Wasser

Grundwasser

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen der Grundwassersituation führen. Nachhaltige Auswirkungen auf das Teilschutzgut ergeben sich nicht.

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Die nächstgelegenen Fließgewässer sind der Wehrbach ca. 110 m nordwestlich des Plangebietes und ein namenloses Fließgewässer ca. 105 m südlich des Plangebietes. Auswirkungen der geplanten Bebauungsaufstellung auf die genannten Fließgewässer werden ausgeschlossen.

Boden

Bei Realisierung der Planung ist ein Verlust des anstehenden Bodens bzw. eine nachhaltige Veränderung des Bodens im Bereich der Wohnbauflächen und Verkehrsflächen nicht zu vermeiden. Der Boden im Plangebiet erfährt im Bereich der überbaubaren Flächen und Verkehrsflächen einen Funktionsverlust. Aufgrund der Lage am Siedlungsbe- reich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Natur

Der vorhabenspezifische Verlust von krautiger Vegetation und Gehölzen im Plangebiet kann zu geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen führen. Weiterhin kann der, für die Erschließungsstraße erforderliche, Abbruch einer Garage Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere haben.

Auf Grund der Kleinflächigkeit der Offenlandbereiche im Plangebiet weisen diese keine Eignung als Bruthabitat für planungsrelevante Offenlandarten wie beispielsweise der Feldlerche oder den Kiebitz auf. Die Flächen stellen jedoch ein potenzielles, nicht essenzielles Nahrungshabitat für Vogelarten wie beispielsweise den Turmfalken dar.

An den Gehölzen im Bereich der geplanten Erschließungsstraße wurden keine Höhlen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Quartier dienen, nachgewiesen.

An der Garage wurden keine Nester wie beispielsweise der Mehlschwalbe dokumentiert. Zudem ist eine Eignung als Brutstandort für weitere planungsrelevante Vogelarten nicht zu erwarten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die mit einem Satteldach konzipierte Garage potenzielle Fledermausquartiere aufweist.



Abb. 14 Garage im Bereich der geplanten Erschließungsstraße.



Abb. 15 Gehölze im Bereich der geplanten Erschließungsstraße.

Im Bereich eines geplanten Gebäudes im Südwesten des Plangebietes befindet sich ein Garten mit u. a. 5 Obstbäumen aus geringem bis mittlerem Baumholz. An den Bäumen befinden sich mindestens zwei Meisennistkästen, die Vögeln als Brutstandort oder Fledermäusen als Sommerquartier dienen könnten. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass sich an den Bäumen Höhlen befinden. Des Weiteren ist in dem Garten eine Gartenhütte vorhanden, die potenzielle Fledermausquartiere aufweisen könnte.



Abb. 16 Garten mit Obstbäumen im Süden des Plangebietes.

Es konnten keine Hinweise auf planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von

Vegetationsbeständen nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Vogelarten

Auf Grund der Biotopausstattung im Plangebiet, der Kleinflächigkeit der Offenlandflächen, der Siedlungslage und der angrenzenden Verkehrsflächen, wird ein Brutvorkommen von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet nicht erwartet. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen.

Fledermausarten

Um artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fledermausarten auszuschließen, sollten die Garage und das Gartenhäuschen vor dem Abbruch durch einen Fachgutachter auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren untersucht werden. Werden während der Untersuchung Fledermäuse nachgewiesen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ausschließen.

Weiterhin sind die Bäume im überplanten Garten im Südwesten des Plangebietes auf das Vorhandensein von Höhlen zu untersuchen und die Nistkästen auf Besatz durch Fledermäuse zu kontrollieren. Werden Höhlen mit Fledermäusen nachgewiesen oder die Nistkästen von Fledermäusen als Quartier genutzt, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausschließen.

Landschaft

Die geplante Wohnbebauung wird sich optisch an die Bestandsbebauung in der Umgebung anpassen. Daher und aufgrund der Siedlungslage werden erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen.

3.3.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen sind entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht zu erwarten.

3.3.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Mit Realisierung des Bebauungsplans gehen geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen einher. Diese Auswirkungen sind dauerhaft und kaum reversibel. Jedoch werden mit der Wohnbebauung und dazugehörigen Hausgärten neue Biotopstrukturen geschaffen, die eine Funktion als potenziellen Lebensraum für Arten der Siedlungsbereiche übernehmen können.

4.0 Zusammenfassende Darstellung

Gegenstand der vorliegenden allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen. Die Aufstellung des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Rand der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

Da im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Bachweg“ eine neue Straße gebaut wird, fällt das Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG NRW unter Nr. 5 „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“.

Derartige Vorhaben sind in Spalte 2 der Anlage 1 UVPG NRW mit einem „A“ gekennzeichnet, was darauf hinweist, dass im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG NRW durchzuführen ist.

Diese überschlägige Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben lediglich sehr geringe und sehr lokale Wirkungen auf die Umwelt ausgehen. Es ergeben sich keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen, die eine UVP-Pflicht auslösen. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Warstein-Hirschberg, Juni 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BFN (2020): Nationale Naturmonumente (WWW-Seite): <https://www.bfn.de/themen/gebietsschutz-grossschutzgebiete/nationale-naturmonumente.html>; Zugriff: 22.12.2020, 10:00 MEZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021A): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021B): Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 51 „Bachweg“ der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH. Büren.

KREIS GÜTERSLOH (2020): Geoportal des Kreises Gütersloh – Landschaftspläne. (WWW-Seite) <https://kreis-guetersloh.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=8779ce0b090240c395ee0347464461ac>
Zugriff: 22.12.2020, 10:30 MEZ.

LANUV (2020): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>, Zugriff: 22.12.2020, 10:00 MEZ.

LANUV (2021): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41172?kl_gehoel=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebau=1&fettw=1
Zugriff: 05.01.2021, 12:45 MEZ.

LWL (2017): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Regionalplanung Regierungsbezirk Detmold. Landschaftsverband Westfalen-Lippe. Münster.

MULNV (2020): Fachinformationssystem ELWAS. (WWW-Seite): <https://www.elwas-web.nrw.de/elwas-web/index.jsf>
Zugriff: 22.12.2020, 08:15 MEZ.

WMS-FEATURE (2020) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 22.12.2020, 14:30 MEZ.